

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) im Studienjahr 2025/26

Aufgrund des § 71c Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024, wird nach Anhörung des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2025/26 zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) zugelassen werden wollen.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Studierende, die

1. zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) bereits zugelassen sind und das Studium durch Meldung im Sinne des § 62 UG fortsetzen wollen;
2. zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Johannes Kepler Universität Linz oder der Medizinischen Universität Graz studieren;
3. im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester zum Diplomstudium Humanmedizin (UO 202) an der Medizinischen Universität Graz zugelassen waren, eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben und gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung folgende Nachweise für die Zulässigkeit eines Studienplatztausches vorlegen können:
 - a) eine rechtswirksame Vereinbarung mit einem*r Studierenden des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303), der*die aufgrund eines Aufnahmeverfahrens gemäß § 71c UG zu diesem Studium zugelassen wurde, im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester zu diesem Studium zugelassen war und eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben hat sowie einen Studienfortschritt aufweist, der sich maximal um 15 ECTS-Anrechnungspunkte unterscheidet;
 - b) eine gemeinsame Bestätigung der für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organe der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz, dass die Vereinbarung den in lit. a) normierten Voraussetzungen entspricht; oder
4. im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester aufgrund eines erfolgreich absolvierten Aufnahmeverfahrens gemäß § 71c UG oder vergleichbarer früherer gesetzlicher Bestimmungen an einer anderen österreichischen Medizinischen Universität zum Diplomstudium Humanmedizin zugelassen waren, im Rahmen dieses Studiums bereits Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 150 ECTS-Punkten erbracht haben und eine Bestätigung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz vorlegen können, der zufolge an der Medizinischen Fakultät dieser Universität für die Absolvierung der jeweils noch zu

erbringenden Studienleistungen infolge des Ausscheidens anderer Studierender oder eingetretener Studienverzögerungen ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind.

II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze

§ 3. Der Zugang zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) wird durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 71c UG beschränkt.

§ 4. (1) Im Studienjahr 2025/26 stehen für Studienanfänger*innen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) 320 Studienplätze zur Verfügung.

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen; und
2. 75 vH den Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung vorbehalten.

III. Aufnahmeverfahren

1. Gliederung des Aufnahmeverfahrens; Teilnahmeberechtigung

§ 5. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht grundsätzlich aus der Internet-Anmeldung und dem Aufnahmetest.

(2) Kommen nicht mehr gültige Internet-Anmeldungen zustande, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird kein Aufnahmetest durchgeführt. Jede*r gültig angemeldete Studienwerber*in erhält einen Studienplatz. § 20 Abs. 1 Satz 1 sowie die §§ 21 und 22 gelten sinngemäß.

§ 6. Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 oder 2 UG besitzen;
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, absolvieren;
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, absolvieren;
4. zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe „Medizinische und Veterinärmedizinische Studien“ gemäß § 64a UG in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind;
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022, zugelassen sind; oder
6. sich in einem der Z 2 oder 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

§ 7. (1) Auf das Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte und die Testauswertung (§ 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2) zur Anwendung.

(2) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

2. Internet-Anmeldung; Kostenbeitrag

§ 8. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars für den Aufnahmetest anzumelden (Internet-Anmeldung).

(2) Der Anmeldezeitraum beginnt am 3. März 2025 und endet am 31. März 2025 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar 2025 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Internet-Anmeldung ist von den Studienwerber*innen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Staatsbürgerschaft, Heimatadresse und Zustelladresse), der Voranmeldenummer und Informationen zur Vorbildung (wie Schulform, Abschlussjahr, Abschlussmonat, Staat des Abschlusses der Reifeprüfung und Ausstellungsland des Reifeprüfungszeugnisses) sowie zur Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern im Sinne des § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird. Darüber hinaus haben sie im Zuge der Anmeldung ausdrücklich zu bestätigen, dass sie zur Kenntnis nehmen, dass

1. 120 Studienwerber*innen, die einen der 320 Studienplätze gemäß § 4 Abs. 1 erhalten, ihr Studium in den ersten vier Semestern an der Medizinischen Universität Graz zu betreiben haben und nur 200 Studienwerber*innen das Studium sogleich am Standort Linz beginnen können;
2. für die ersten vier Semester des Studiums in Abhängigkeit vom Studienstandort unterschiedliche curriculare Bestimmungen gelten; und
3. die Aufteilung der Studienanfänger*innen auf die Standorte Graz und Linz nach den im Curriculum dafür getroffenen Regelungen vorgenommen wird und auch entgegen einer allfällig erklärten Präferenz des*r Studienwerber*in für einen der beiden Standorte erfolgen kann.

(5) Eine von einer gemäß § 6 nicht teilnahmeberechtigten Person abgegebene, unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbesondere Abs. 1 und 3) entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

§ 9. (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag in Höhe von € 110,- an den Kosten des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen.

(2) Die Entrichtung des Kostenbeitrags erfolgt über das Bezahlungs-Tool, auf das die Studienwerber*innen im Zuge der Internet-Anmeldung automatisch weitergeleitet werden.

(3) Ohne ordnungsgemäße Entrichtung des Kostenbeitrags kommt eine gültige Internet-Anmeldung nicht zustande. Eine Teilnahme am Aufnahmetest ist damit ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerber*innen trotz gültiger Internet-Anmeldung nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

3. Aufnahmetest

§ 10. (1) Studienwerber*innen, die am Testtag (§ 12 Abs. 1) über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, sind berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Die Studienwerber*innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags, spätestens jedoch bis 15. Mai 2025, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

§ 11. (1) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, der aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Die Testinhalte werden durch eine gesonderte Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz festgelegt.

(3) Soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Aufnahmetests für erforderlich erachtet wird, können durch Verordnung des Rektorats auch besondere Sicherheitsbestimmungen erlassen werden, die zusätzlich zu den für den Testort allgemein – insbesondere aufgrund der Hausordnung – geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

(4) Detaillierte Informationen zum Aufnahmetest, wie insbesondere zum Prüfungsstoff sowie zur Art und Weise, wie dieser den Studienwerber*innen zur Verfügung gestellt wird, werden bis spätestens Anfang März 2025 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz bereitgestellt.

(5) Bei diesem Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff. UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(6) Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gemäß § 71c Abs. 4 in Verbindung mit § 71b Abs. 7 Z 5 UG sind unter Beilage einer aktuellen ärztlichen Bestätigung der geltend gemachten Behinderung bis spätestens 31. Mai 2025 per E-Mail an aufnahmeverfahren@jku.at zu richten.

§ 12. (1) Der Aufnahmetest findet am 4. Juli 2025 statt.

(2) Testort, Beginnzeit und voraussichtliches Ende des Aufnahmetests werden allen Studienwerber*innen, die über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse bekannt gegeben.

§ 13. (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn des Aufnahmetests die Identität der Studienwerber*innen festzustellen. Die Studienwerber*innen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich ein*e Studienwerber*in, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität eines*r Studienwerbers*in aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität eines*r Studienwerbers*in, ist die Prüfungsaufsicht befugt, dem*r betreffenden Studienwerber*in den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

(2) Zu spät kommende Studienwerber*innen können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerber*innen Plätze zuzuweisen. Folgt ein*e Studienwerber*in trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, den*die betreffende*n Studienwerber*in vom Aufnahmetest auszuschließen.

(4) Wird der Aufnahmetest durch eine*n Studienwerber*in abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(5) Studienwerber*innen, die die Ruhe und Ordnung im Prüfungssaal (etwa auch durch Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen) stören, können von der Prüfungsaufsicht nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten,

insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht oder durch schwere Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen, ist die Prüfungsaufsicht berechtigt, den*die Studienwerber*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Prüfungssaales zu verweisen. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung berücksichtigt.

(6) Studienwerber*innen, die während des Prüfungsvorgangs die Beurteilung des Aufnahmetests, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, zu erschleichen versuchen, können von der Prüfungsaufsicht nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung nicht berücksichtigt.

(7) Die in den Abs. 1 bis 6 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Prüfungsaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 14. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch andere Personen als die Inhaber*innen diesbezüglicher Rechte am Aufnahmetest sind untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Verbote ist die Johannes Kepler Universität Linz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

4. Testauswertung; Rangliste

§ 15. (1) Nach Abschluss des Aufnahmetests wird von der Medizinischen Universität Graz für jede*n Studienwerber*in das jeweilige Testergebnis ermittelt.

(2) Die Testauswertung wird durch eine gesonderte Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 16. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerber*innen nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden.

§ 17. (1) 304 der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) werden grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 16) auf den ersten 304 Plätzen aufscheinen.

(2) Die verbleibenden 16 Studienplätze werden an jene Studienwerber*innen vergeben, die

1. von einer der in Abs. 3 genannten Institutionen unter Hinweis auf eine mit dieser Institution bestehende rechtswirksame Vereinbarung über die spätere Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse bis spätestens vor Beginn des Aufnahmetests per E-Mail an aufnahmeverfahren@jku.at als Kandidat*innen für einen gewidmeten Studienplatz nominiert wurden;
2. von keiner weiteren der in Abs. 3 genannten Institutionen für einen solchen gewidmeten Studienplatz nominiert wurden;
3. am Aufnahmetest mit einem Ergebnis teilgenommen haben, das nach der Rangliste (§ 16) über oder zumindest gleich jenem von 75% der angetretenen Studienwerber*innen liegt; und
4. nicht bereits nach Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben.

(3) Zur Nominierung von Studienwerber*innen im Sinne von Abs. 2 Z 1 berechtigt sind (auf Grundlage der Leistungsvereinbarung 2025 – 2027):

1. das Land Oberösterreich für maximal zehn Studienplätze;
2. das Land Niederösterreich für maximal vier Studienplätze; und
3. die Österreichische Gesundheitskasse für maximal zwei Studienplätze.

(4) Die Vergabe von Studienplätzen an Studienwerber*innen im Sinne des Abs. 2 erfolgt in Abhängigkeit von

1. der Zahl an gewidmeten Studienplätzen, die der jeweils nominierenden Institution gemäß Abs. 3 zusteht und für die Vergabe von gewidmeten Studienplätzen an von ihr nominierte Studienwerber*innen eine starre Obergrenze bildet; und
2. dem Platz des*r Studienwerber*in auf der Rangliste (§ 16).

(5) Können nach Abs. 2 bis 4 nicht alle 16 verbleibenden Studienplätze vergeben werden, erfolgt die Vergabe der offen gebliebenen Studienplätze nach Abs. 1.

(6) Entspricht das Ergebnis der Studienplatzvergabe nach Abs. 1 bis 5 nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste (§ 16) unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis durch die durch den Austausch ausgelösten Verschiebungen bei der Studienplatzvergabe mindestens 95 vH der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen.

§ 18. (1) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden den Studienwerber*innen von der Johannes Kepler Universität Linz am Beginn der 32. Kalenderwoche des Jahres 2025 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(2) Studienwerber*innen, die nach § 17 einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens 8. August 2025 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse darüber verständigt.

(3) Unmittelbar nach der Verständigung der Studienwerber*innen wird den in § 17 Abs. 3 genannten Institutionen mitgeteilt, welche der von ihnen nominierten Kandidat*innen einen Studienplatz erhalten haben. In dieser Mitteilung ist zwischen Empfänger*innen eines regulären und solchen eines gewidmeten Studienplatzes dergestalt zu unterscheiden, dass als Empfänger*innen eines gewidmeten Studienplatzes nur jene Studienwerber*innen zu bezeichnen sind, die in der nach § 17 Abs. 6 modifizierten Rangliste weder auf einem der ersten 304 Plätze aufscheinen noch besser gereiht sind als ein*e oder mehrere Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten haben, ohne den Kriterien des § 17 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 19. (1) Wird die Durchführung des Aufnahmetests durch höhere Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass nicht einmal ein gesamter Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, gelten die §§ 15 bis 18 mit der Maßgabe, dass keine Testauswertung stattfindet, sondern die Rangliste durch ein automationsunterstütztes Losverfahren ermittelt wird, in das alle Studienwerber*innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 8 und 9) einzubeziehen sind.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests durch höhere Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass lediglich ein gesamter Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, gelten die §§ 15 bis 18 mit der Maßgabe, dass das Testergebnis für alle am Aufnahmetest teilnehmenden Studienwerber*innen ausschließlich auf Grundlage der Daten des jeweiligen Testteils ermittelt wird.

(3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrags (§ 9) besteht weder im Falle des Abs. 1 noch im Falle des Abs. 2.

IV. Zulassung zum Studium

§ 20. (1) Die Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) setzt voraus, dass der*die Studienwerber*in nach § 17 (allenfalls in Verbindung mit § 19) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Für Studienwerber*innen, die einen gewidmeten Studienplatz im Sinne des § 18 Abs. 3 erhalten haben, gelten die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen auch dann nicht als erfüllt, wenn der Johannes Kepler Universität Linz vor der Entscheidung über die Zulassung von der zur Nominierung berechtigten Institution per E-Mail an aufnahmeverfahren@jku.at mitgeteilt wurde, dass keine rechtswirksame Vereinbarung über die spätere Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 1 (mehr) vorliegt.

(2) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Anwendung der §§ 15 bis 19 keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen. Für Studienwerber*innen, die ohne diesen Fehler keinen Studienplatz erhalten hätten, jedoch gemäß § 18 Abs. 2 bereits darüber verständigt wurden, einen Studienplatz erhalten zu haben, ändert sich dadurch nichts.

§ 21. Die allgemeine Zulassungsfrist für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) beginnt am 5. August 2025 und endet am 5. September 2025.

V. Verfall des Studienplatzes; Nachrückung

§ 22. (1) Studienwerber*innen, die nach § 17 (allenfalls in Verbindung mit § 19) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt haben, müssen binnen der für sie gemäß § 21 maßgeblichen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung im Sinne des Abs. 1 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz. Gleiches gilt, wenn der Studierendenbeitrag oder ein allfälliger Studienbeitrag nicht bis spätestens 31. Oktober 2025 entrichtet wird.

§ 23. (1) Ein durch Verfall (§ 22 Abs. 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei gewordener Studienplatz wird an jene*n Studienwerber*in vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat, unter Außerachtlassung des*r nachträglich ausgeschiedenen Studienwerber*in jedoch nach § 17 (allenfalls in Verbindung mit § 19) einen Studienplatz erhalten hätte. Das Freiwerden eines Studienplatzes kann indes nicht die Umwandlung eines gewidmeten Studienplatzes im Sinne des § 18 Abs. 3 in einen regulären Studienplatz bewirken.

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen.

(3) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung im Sinne des Abs. 2 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz und § 23 kommt neuerlich zur Anwendung. § 22 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 24. Den in § 17 Abs. 3 genannten Institutionen werden Änderungen, die sich gemäß §§ 22 und 23 in Bezug auf die von ihnen nominierten Personen ergeben, in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 3 unverzüglich mitgeteilt.

VI. Überbuchung

§ 25. (1) Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Annäherung der Zahl der Absolvent*innen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) an die Zahl der gemäß § 4 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze kann das Rektorat bei Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten unter Bedachtnahme auf Erfahrungswerte über die Drop-Out-Quoten im ersten Studienjahr bis zu 20 Studierenden, die nach den §§ 15 bis 19 keinen Studienplatz erhalten haben, einen Studienplatz anbieten. Ein derartiges Angebot führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Zahl gemäß § 17 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze sowie der Zahl jener Studienanfänger*innen, die ihr Studium im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 von Beginn an am Standort Linz zu betreiben haben.

(2) Für die Auswahl der Studienwerber*innen, denen ein Studienplatz gemäß Abs. 1 angeboten wird, deren Zulassung zum Studium, den Verfall eines solchen Studienplatzes sowie eine allfällige Nachrückung gelten die §§ 17 bis 24 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Verständigung der betroffenen Studienwerber*innen vom Angebot eines Studienplatzes auch nach dem in § 18 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann; soweit erforderlich, ist in der Verständigung diesfalls auch eine von § 21 abweichende Frist zu bestimmen.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 26. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 28. Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

§ 29. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Koch